

Freie Wohlfahrtspflege Bayern | Lessingstraße 1 | 80336 München

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und
Soziales
Herrn Ministerialdirektor Dr. Markus Gruber
Winzererstr. 9
80797 München

- per E-Mail -

Datum	Ihr/e Ansprechpartner/in	Telefon	E-Mail
20.07.2026	Ulrike Achmann	089 54497-0	info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Freie Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Lessingstraße 1
80336 München
Tel. 089 54497-0
Fax 089 54497-187
info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Geschäftsführerin
Ulrike Achmann

Vorsitz 2026
PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
Landesverband Bayern e.V.
Charles-de-Gaulle-Straße 4
81737 München

Vorsitzender des Verbandsrats
Sven Göpel

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft AG
BIC BFSWDE33XXX
IBAN DE67 3702 0500 0009 8000 00

Verbandsanhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes: Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und des Lebenshilfe Landesverbands Bayern

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Freie Wohlfahrtspflege Bayern und der Lebenshilfe Landesverband Bayern bedanken sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Eingliederungshilfe und weitere Arbeitsfelder, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen begleitet werden, sind seit Langem von einem erheblichem Personal- und Fachkräftemangel betroffen. Die erleichterte und beschleunigte Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse ist daher eine von mehreren notwendigen Maßnahmen, um zusätzliches Personal und Fachkräfte zu gewinnen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen werden grundsätzlich begrüßt. Dies gilt insbesondere für die regelhafte Akzeptanz von deutsch- oder englischsprachigen Unterlagen und Übersetzungen gemäß Art. 5 und 12 BayBQFG-E. Positiv ist, dass diese Regelung sowohl für nicht reglementierte als auch für reglementierte Berufe gelten soll.

Mit der Neufassung des Art. 13c BayBQFG greift der Gesetzentwurf ein relevantes Anliegen auf. Der partielle Zugang kann Personen zugutekommen, deren Qualifikation nicht das gesamte Berufsbild eines reglementierten Berufs abdeckt, die aber für eine objektiv abgrenzbare Teiltätigkeit vollständig qualifiziert sind und in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat zur Berufsausübung berechtigt sind. Damit wird die Möglichkeit gestärkt, vorhandene berufliche Kompetenzen zumindest für abgegrenzte Tätigkeitsbereiche nutzbar zu machen. Die praktische Reichweite der Regelung ist jedoch begrenzt. Sie gilt nur unter engen Voraussetzungen und insbesondere nicht allgemein für Qualifikationen aus Drittstaaten. Zudem schafft sie keine Beschleunigung der Anerkennungsverfahren, keine Bündelung von Zuständigkeiten und auch

www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



Bayerisches
Rotes
Kreuz



caritas
bayern
Deutscher Caritasverband
Landesverband Bayern e.V.

Diakonie
Bayern



DER PARITÄTISCHE
Bayern



keine bessere Verzahnung von Zuwanderungen zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, Beschäftigungsaufnahme und Qualifizierung.

Damit bleibt der Gesetzentwurf hinter den Anforderungen zurück, die sich aus dem bestehenden Personal- und Fachkräftemangel in der Eingliederungshilfe ergeben. In der Pflege wurden in Bayern mit der sogenannten „Fast Lane“ bereits zentralisierte und beschleunigte Verfahrensstrukturen geschaffen. Diese wurden inzwischen zwar auf weitere Berufsgruppen ausgeweitet. Für die einschlägigen Berufe der Eingliederungshilfe sowie für weitere soziale und pädagogische Berufe gibt es jedoch bislang keine entsprechend koordinierte Anerkennungs- und Qualifizierungsstruktur.

Uns ist bewusst, dass sich die für die Pflege entwickelten Verfahren aufgrund unterschiedlicher Berufsbilder, Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten nicht unverändert auf die Eingliederungshilfe übertragen lassen. Besondere Herausforderungen bestehen etwa bei der Anerkennung ausländischer Qualifikationen im Bereich der Heilerziehungspflege. Das Berufsprofil der Heilerziehungspflege verbindet pädagogische, pflegerische, assistierende und rehabilitative Kompetenzen. Ein unmittelbar entsprechender ausländischer Abschluss ist daher häufig nicht vorhanden.

Es gibt jedoch auch im Ausland erworbene Qualifikationen, die wesentliche Kompetenzen für eine Tätigkeit in der Eingliederungshilfe vermitteln können. Dazu gehören beispielsweise Qualifikationen aus den Bereichen Behinderten- oder Sonderpädagogik sowie personenbezogener Assistenz. Auch Abschlüsse wie der kanadische „Developmental Services Worker“ oder Studiengänge im Bereich „Special Education – Intellectual Disability“, wie sie etwa in Indien angeboten werden, können einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Ob eine solche Qualifikation einem deutschen Referenzberuf zugeordnet werden kann und in welchem Umfang Gleichwertigkeit besteht, muss anhand der Ausbildungsinhalte, der Praxisanteile, der Berufserfahrung und der im Herkunftsstaat bestehenden Berufsbefugnisse im Einzelfall geprüft werden. Erforderlich wären deshalb Verfahren, in denen vorhandene Kompetenzen transparent und tätigkeitsbezogen erfasst werden. Soweit für eine vollständige Anerkennung wesentliche Kenntnisse oder Fähigkeiten fehlen, müssen tatsächlich verfügbare und passgenaue Qualifizierungswege eröffnet werden. Dazu gehören unter anderem berufsbegleitende Anpassungsqualifizierungen oder die Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern und der Lebenshilfe Landesverband Bayern haben daher bereits gefordert, auch für die Berufe der Eingliederungshilfe ein verbindlich koordiniertes und beschleunigtes Anerkennungs- und Qualifizierungsverfahren einzuführen. Ein solches Verfahren sollte insbesondere eine zentrale Ansprech- und Koordinierungsstelle, klare Zuständigkeiten, verlässliche Bearbeitungsfristen, möglichst gebündelte Nachforderungen, berufsspezifische und transparente Bewertungsmaßstäbe sowie eine enge Verzahnung von Anerkennungsverfahren, Fachkräfteeinwanderung, Beschäftigungsaufnahme und Qualifizierung umfassen.

Wir regen daher an, das Gesetzgebungsverfahren nicht auf administrative Erleichterungen bei der Vorlage von Unterlagen zu beschränken. Es sollte zugleich zum Anlass genommen werden, eine verbindliche Anerkennungs- und Qualifizierungsstruktur für ausländische Berufs- und Bildungsabschlüsse zu entwickeln, die für die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen relevant sind. Nur so kann die Anerkennung ausländischer Qualifikationen einen wirksamen

Beitrag zur Bewältigung des Personal- und Fachkräftemangels in der Eingliederungshilfe leisten.

Für einen weiteren fachlichen Austausch stehen die Freie Wohlfahrtspflege Bayern und der Lebenshilfe Landesverband Bayern gerne zur Verfügung.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Nummer DE-BYLT0378 registriert.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Achmann
Geschäftsführerin